

Stipendienordnung des Fördervereins der Freien Schule Wendland e.V.

In der Satzung des Fördervereins der Freien Schule Wendland e.V. heißt es: „Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ... Unterstützung finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Zahlung des Schulgeldes (Stipendium) ...“. Zur Konkretisierung der Satzung hat der Vorstand des Fördervereins Richtlinien zur Vergabe der Stipendien in Form der nachfolgenden Stipendienordnung beschlossen.

§1 Stipendienart und Antrag

Der Förderverein der Freien Schule Wendland e.V. vergibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Teilstipendien an Schüler*innen der Freien Schule Wendland, soweit deren Erziehungsberechtigte (vorübergehend) finanziell nicht in der Lage sind, das vollständige Schulgeld zu bezahlen.

§2 Antragstellung und Fristen

Ein Antrag auf ein Teilstipendium kann von allen Schüler*innen bzw. von deren Erziehungsberechtigten gestellt werden. Ganz gleich, ob sie bereits der Schule angehören oder nicht.

Der Antrag bedarf der Schriftform unter Verwendung des Antragsformulars und muss vollständig sein. Er kann postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei Zusendungen per Email bitte darauf achten, dass alle Dokumente als PDF-Datei übermittelt werden.

Der Stipendienantrag ist zu richten an:
Förderverein der Freien Schule Wendland e.V.
Vorstand
c/o Freie Schule Wendland e.V.
Am Obergut 12
29439 Lüchow OT Grabow
Email: foerderverein@freie-schule-wendland.de

Die Anträge sollen – soweit nicht anders vermerkt – bis 15.02. oder bis 15.07. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr eingehen.

Über die Vergabe eines Stipendiums wird jeweils innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Abgabefristen entschieden.

Bei Aufnahmeverfahren in den Sommerferien oder zu Schuljahresbeginn kann von den vorgenannten Fristen – bei Vorhandensein von weiteren finanziellen Mitteln – abgewichen werden.

§3 Vergabeverfahren

Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Beiträge zur Schulgemeinschaft durch die Erziehungsberechtigten und des/der Schüler*innen.

Die Entscheidung trifft der Vorstand des Fördervereins, der aus den 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenprüfer*in, der/dem Schriftführer*in und etwaigen Beisitzer*innen besteht. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig und damit unanfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf ein Stipendium oder auf eine Begründung einer Ablehnung gegenüber der/den Antragsteller*innen.

§4 Vergabekriterien

Für ein Teilstipendium muss ein finanzieller Bedarf durch die Vorlage der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachgewiesen werden.

Zudem müssen die/der Erziehungsberechtigte/n sowie das/die Kind/er einen angemessenen Beitrag zur Schulgemeinschaft leisten. Der Vorstand des Fördervereins wird Informationen zur Bewertung dieser Beiträge bei der Geschäftsführung der Freien Schule Wendland e.V. einholen und bedarf dafür die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§5 Stipendienhöhe, -dauer, -verlängerung und -widerruf

Stipendien werden grundsätzlich nur als Teilstipendien gewährt, um die Förderung möglichst vieler Schüler*innen zu ermöglichen. Die Vergabe eines Teilstipendiums erfolgt in Form einer Reduzierung des monatlichen Schulgeldes (bei einem Eigenanteil von mindestens 100 Euro). Eine Barauszahlung des Stipendiums ist nicht möglich. Der Förderverein erteilt der Freien Schule Wendland eine Einzugsermächtigung in Höhe des Stipendiums.

Über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien bzw. das Stipendienbudget wird jährlich neu durch den Vorstand des Fördervereins in Abstimmung mit dem Finanzvorstand des Trägervereins der Freien Schule Wendland e.V. entschieden

Das Stipendium beginnt und endet regelmäßig mit dem Schuljahr. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr beginnt das Stipendium mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Anträge auf Verlängerung eines laufenden Stipendiums sind schriftlich und jährlich zu den genannten Fristen für das jeweils folgende Schuljahr zu stellen. Sie haben den vorgenannten Antragsformen zu entsprechen und alle geforderten Erklärungen und Nachweise zu enthalten.

Ein Anspruch auf Gewährung oder Verlängerung eines gewährten Stipendiums besteht nicht.

Ein gewährtes Stipendium kann aus wichtigem Grunde, wie falschen Angaben bei der Antragsstellung, bei Wegfall der Erfüllung der Förderkriterien oder der grundlegenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Fördervereins, jederzeit und ohne Frist widerrufen werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Stipendienordnung tritt am 15.01.2018 in Kraft und findet Anwendung ab dem Schuljahr 2018/19.

(Beschlissen durch den Vorstand des Fördervereins der Freien Schule am 10.01.2018)